

offensichtlich keine Unterstützung beim lothringischen Adel, und während der ältere Konrad im Kampfe mit Adalbert dem Babenberger fiel (27. Februar 906), focht sein gleichnamiger Sohn sehr erfolgreich gegen die Matfridinger, die sich auf eine Feste im Bliesgau zurückziehen und bald um Waffenstillstand bitten mußten. Nach dem blutigen Ende Adalberts (9. September) kam der König im Oktober 906 nach Metz (vgl. DD. 49. 50) und verhängte über Gerhard und Matfrid, die sich wohl kaum dem Gericht gestellt hatten, Verbannung und Gütereinziehung. Aus DD. 51. 57 erfahren wir, daß das Stift St. Cyriak zu Neuhausen bei Worms und der Bischof Stephan von Lüttich mit konfiszierten Besitzungen bewidmet wurden. Gerhard verschwindet aus der Geschichte, während Matfrid später im Gefolge des Westfranken Karl nach Lothringen zurückkehren konnte (vgl. Karls des Einf. DD. 84. 100) und wieder Graf im Metzgau wurde; unter Heinrich I. wird er 926 zum letzten Male genannt⁸⁾.

Das auf der Konradinermacht beruhende lothringische Gefüge hatte standgehalten, Reginar hatte sich in dieser Krise, wie aus seinen Interventionen in D. 50 vom 20. Oktober 906 und in D. 57 vom 18. Januar 908 erschlossen werden darf, auf ihre Seite geschlagen. So stellt die Herrschaft des letzten ostfränkischen Karolingers doch keineswegs ein anarchisches Chaos dar, man kann ihr im Gegenteil eine relative Stabilität nicht absprechen. Soweit sich über die quellenarme Zeit nach dem Ende der Chronik Reginos urteilen läßt, wird auch in den nächsten Jahren wieder Ruhe geherrscht haben. Der Bruder des jüngeren Konrad, Eberhard, begegnet 909 als Laienabt von St. Maximin⁹⁾. Aber als Gebhard im Sommer 910 in der Augsburgsburger Ungarnschlacht gefallen war, nahm die Geschichte Lothringens eine andere Wendung. Von einer Fortsetzung des konradinischen Amtsherzogtums verlautet nichts — vielleicht sträubte sich die einheimische Aristokratie dagegen —, statt dessen tritt Reginar in einer Stabloer Urkunde vom 1. Juni 911¹⁰⁾ als *comes ac missus dominicus* auf. Dieser etwas anachronistisch anmutende Titel kennzeichnet fraglos, bei aller Wahrung der amtsrechtlichen Form, einen Ansatz zu einem bodenständigen Herzogtum. Da wir Reginar gerade in den letzten Jahren mit dem König auf gutem Fuße sahen, ist die

⁸⁾ Beyer 1 Nr. 165.

⁹⁾ Eb. Nr. 153 f.

¹⁰⁾ J. Halkin-C. G. Roland, Recueil des chartes de Stavelot-Malmédy 1 (1909) 122 Nr. 51. Die Bezeichnung *dux*, die ihm bereits in einer Urkunde vom 21. Juli 905 (eb. 119 Nr. 49) beigelegt wird, ist zu fragwürdig, als daß sie historisch ausgewertet werden dürfte; vgl. Parisot S. 563.